



An den Grossen Rat

23.5050.02

BVD/P235050

Basel, 28. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023

Motion Tobias Christ und Nicole Strahm-Lavanchy betreffend «Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme auf Allmend für angrenzende Gebäude» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. April 2023 die nachstehende Motion Tobias Christ und Nicole Strahm-Lavanchy dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Um das ambitionierte Ziel, alle Heizungen der Gebäude im Kanton bis 2037 mit erneuerbarer Energie zu versorgen, zu erreichen, müssen die gesetzlichen Grundlagen für sämtliche Technologien optimiert werden. Die Gewinnung von Erdwärme mit einer Wärmepumpe speziell in Kombination mit Fotovoltaik ist dafür aus ökologischer und auch aus ökonomischer Sicht eine der effektivsten Technologien.

Die Nutzung dieser Methode setzt aber heute voraus, dass die Parzelle des Gebäudes über geeignetes freies Terrain (Garten, Vorgarten, etc.) verfügt; denn entsprechende Bohrungen können technologisch nicht innerhalb des Gebäudes vorgenommen werden. Gerade in der Stadt haben aber viele Gebäude diese Möglichkeit nicht. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn für diese Fälle die Möglichkeit bestünde, die Bohrungen für die Gewinnung von Erdwärme auf der angrenzenden Allmend vorzunehmen. Dafür fehlt aber heute die gesetzliche Grundlage. Denkbar wäre dem Gebäudeeigentümer ein Bohrrecht gegen eine Gebühr zu ermöglichen, was vielleicht vergleichbar mit einem Baurecht wäre. Der Vorteil dieses Bohrrechtes besteht darin, dass es für den Gebäudeeigentümer eine technologische Option eröffnet, die er sofort nach in Kraft treten des entsprechenden Gesetzes nutzen kann und die auch den Eigentümern ausserhalb des Fernwärmegebiets entgegen kommt. Es würde die Dekarbonisierung der Heizungen im Kanton beschleunigen. Vorteilhaft ist weiter, dass diese Option den Steuerzahler nichts kostet.

Die Motionäre verlangen deshalb, dass die Regierung innerhalb von sechs Monaten ein Gesetz vorlegt, welches Gebäudeeigentümern, die auf ihrer Parzelle keine Möglichkeit haben, zur Gewinnung von Erdwärme Bohrungen vorzunehmen, ein Bohrrecht auf der angrenzenden Allmend ermöglicht.

Tobias Christ, Nicole Strahm-Lavanchy»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innerhalb von sechs Monaten ein Gesetz vorzulegen, welches Gebäudeeigentümern, die auf ihrer Parzelle keine Möglichkeit haben, zur Gewinnung von Erdwärme Bohrungen vorzunehmen, ein Bohrrecht auf der angrenzenden Allmend ermöglicht.

Die Beanspruchung von Allmend ist allgemein im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 (SG 724.100) geregelt. Allmend umfasst diejenigen Flächen, die entweder nicht als Grundstück oder als Allmendparzellen im Grundbuch eingetragen sind. Dazu gehören insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Grünflächen und Gewässer (§ 2 Abs. 2 NöRG). Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, umfasst der öffentliche Raum auch den Untergrund und die Luftsäule (§ 2 Abs. 3 NöRG).

Bereits nach dem geltenden Recht besteht die Möglichkeit, das Erdreich unter Allmend mit einer privaten Erdsonde zu beanspruchen. Praxisgemäss stellt dies eine Sondernutzung dar, weil Private eine exklusive Nutzungsmöglichkeit der Allmend erhalten. Diese Sondernutzung bedarf gemäss § 11 NöRG einer Bewilligung, ist gebührenpflichtig und es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf. Auch wenn mit der vorliegenden Motion ein «Bohrrecht auf der angrenzenden Allmend» verlangt wird, bedeutet dies nicht – aus dem Motionstext lässt sich dies nicht ableiten –, dass dieses Recht voraussetzungslos gewährt werden muss. Es darf vielmehr in Betracht gezogen werden, dass der Untergrund zunehmend für sehr verschiedenartige Nutzungen verwendet wird (z.B. ein Tunnel oder ein Abwasserkanal), an denen ein grosses öffentliches Interesse besteht. Bei der Ausgestaltung der geforderten gesetzlichen Bestimmung wäre auf derartige öffentlichen Interessen, die einer privaten Nutzung des Untergrunds durch eine Erdsonde entgegenstehen könnten, gebührend Rücksicht zu nehmen.

Das vorliegende Motionsanliegen tangiert auch das in § 38 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) bzw. in § 158 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (EG ZGB; SG 211.100) festgeschriebene ausschliessliche Recht des Kantons, die Erdwärme zu nutzen (Bergbauregal). Nach § 158 Abs. 1 ist indessen diejenige Erdwärme, die durch kürzere Erdsonden, die zur Gewinnung von Erdwärme für den Eigengebrauch dienen, vom Bergbauregal ausgenommen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

2.1 Gesetzliche Grundlage der Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken

Die Allmend beziehungsweise der öffentliche Raum, wozu auch der entsprechende Untergrund gemäss dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes gehört (§ 2 Abs. 3 NöRG¹) ist ein knappes und insbesondere limitiertes Gut. Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass der öffentliche Raum von allen gleichermassen genutzt werden darf und in diesem Sinn der gesamten Bevölkerung dient. Die Hoheit über den öffentlichen Raum kommt dem Staat zu (§ 38 Abs. 1 KV²).

Die Nutzungsordnung für den öffentlichen Raum findet sich im NöRG. Der Gesetzgeber erliess das NöRG mit dem Ziel, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Ort zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 2 NöRG). Die Voraussetzungen, unter denen der öffentliche Raum für eine den schlichten Gemeingebrauch überschreitende Nutzung beansprucht werden darf, finden sich in den §§ 10 und 11 NöRG. Eine solche Nutzung zu Sonderzwecken liegt vor, wenn der öffentliche

¹ Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (SG 724.100)

² Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (SG 111.100)

Raum nicht bestimmungsgemäss und/oder nicht gemeinverträglich beansprucht wird. Das ist bei Erdwärmesonden Privater sicherlich der Fall. Diese sind zumindest nicht gemeinverträglich, da sie dieselbe Nutzung durch andere am konkreten Ort dauerhaft ausschliessen.

§ 11 Abs. 1 NöRG definiert, dass Bauten und Anlagen, zu denen auch Erdwärmesonden gehören, aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit eine besondere Art der Nutzung zu Sonderzwecken darstellen. Nutzungen zu Sonderzwecken sind im öffentlichen Raum immer dann zulässig, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen (lit. a), wenn es ein Gesetz, ein Nutzungsplan oder spezielle Nutzungspläne vorsehen (lit. b) und wenn sie an einen bestimmten Standort gebunden sind und nicht ohne übermässigen Aufwand ausserhalb des öffentlichen Raumes errichtet werden können oder dies nicht sinnvoll ist (lit. c). Zu den zulässigen Nutzungen zu Sonderzwecken zählen auch temporäre Einrichtungen aus besonderem Anlass für eine von vornherein bestimmte Zeit (lit. d). Über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen wird im Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung zwischen entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen entschieden, wobei den Grundrechten Rechnung zu tragen ist (§ 12 Abs. 1 NöRG).

Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken sind gebührenpflichtig und werden in der Regel mittels Nutzungsbewilligungen erlaubt (§ 10 Abs. 1 NöRG). Gesetzlich besteht auch die Möglichkeit, solche Nutzungen mittels Dienstbarkeit zuzulassen (§ 22 Abs. 1 NöRG). Auch bei dieser Variante ist dafür ein Entgelt zu entrichten.

Entgegen den Ausführungen der Motionärin und des Motionärs besteht also heute schon eine gesetzliche Grundlage für die Sondernutzung des öffentlichen Raums mit Erdwärmesonden.

2.2 Erdwärmesonden

2.2.1 Anliegen der Motion

Die Motionärin und der Motionär verlangen, dass dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern das Recht «ermöglicht», auf der angrenzenden Allmend Erdwärmesonden zu installieren (Bohrrecht) und für ihre eigenen Zwecke zu betreiben, sofern sie auf ihrer eigenen Parzelle keine Möglichkeit dazu haben.

Die Motion konzentriert sich auf zwei wesentliche Punkte, die für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern relevant sind. Zum einen soll ein Allmendnutzungsrecht für diejenigen benachbarten Grundeigentümerschaften festgesetzt werden, deren Grundstück eine ungünstige Form aufweist oder das diese bereits mit anderen Nutzungen überbaut haben, so dass die Installation einer Erdwärmesonde nicht mehr möglich ist. Zum anderen soll die private Nutzung der Allmend mit Erdwärmesonden explizit und generell als zulässige Nutzungsart definiert werden.

2.2.2 Öffentlicher Raum: limitiert und bereits stark genutzt

Das Gemeinwesen – Kanton und Gemeinden – nutzt den Untergrund des öffentlichen Raums unter anderem dazu, seiner Erschliessungspflicht (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG³; § 153 Abs. 1 BPG⁴) zu Gunsten der Allgemeinheit nachzukommen. Wasser-, Abwasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen sowie Telekommunikationskabel – um nur die wichtigsten Medien zu nennen – befinden sich dicht gedrängt im unterirdischen öffentlichen Raum. Diese Leitungen und Kanäle befinden sich relativ nahe an der Erdoberfläche. Aber auch im tieferen Untergrund können Nutzungskonflikte entstehen, denn auch dieser Raum wird zunehmend genutzt, insbesondere für Verkehrsinfrastrukturanlagen (z.B. S-Bahn). Anders als der oberirdische öffentliche Raum wird der Untergrund der Allmend also sehr stark von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interessen beansprucht.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)

⁴ Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (SG 730.100)

Mit der geplanten Verlegung von Bahn- und Strassenverbindungen in den Untergrund steigt das Konfliktpotential im Untergrund. Deshalb erarbeitet die Verwaltung derzeit eine Ergänzung des kantonalen Richtplans, um die Gebiete zu bezeichnen, die voraussichtlich von solchen Anlagen beansprucht werden, damit künftige Nutzungskonflikte möglichst vermieden werden können.

2.2.3 Kantonaler Teilrichtplan Energie

Auch die Wärmeversorgung ist Gegenstand der Richtplanung. Gemäss §19 EnG⁵ führt der Kanton eine kantonale Energieplanung durch, die als kantonaler Energierichtplan publiziert wird. Diesem Gesetzesauftrag folgend beauftragte der Regierungsrat die Erarbeitung eines Teilrichtplans Energie und beschloss diesen nach der Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens im März 2020.

Der Teilrichtplan Energie enthält die räumliche Festlegung der geeigneten Energieträger für die Wärmeversorgung. Mit der Bezeichnung von Gebieten in der Richtplankarte und den zugehörigen Massnahmenblättern werden die räumliche Koordination und Abstimmung der bestehenden und neu auszubauenden Infrastruktur für die Wärme- und Kälteversorgung vorgenommen. Für das gesamte Siedlungsgebiet (exkl. grössere Grünzonen und grössere Grünanlagenzonen) wird flächendeckend und gebietsweise festgelegt, welche Energieträger priorisiert werden sollen und welche Massnahmen für weitere Prüfungen bzw. zur Anwendung zu ergreifen sind (vgl. Teilrichtplan Energie Basel-Stadt, S. 4, 7). Bei der Erarbeitung dieser räumlichen Koordination dienten Informationen über die bestehende Bebauung und Infrastruktur, die Siedlungsentwicklung sowie die örtlich oder regional verfügbaren Energiequellen als Grundlage. Als Richtplan ist der Teilrichtplan Energie behördenverbindlich und auch in der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

2.2.3.1 Erste Priorität: Ortsgebundene hochwertige Abwärme

Als Wärmequelle erster Priorität qualifiziert der Energierichtplan die ortsgebundene hochwertige Abwärme (direkt nutzbar), beispielsweise langfristig zur Verfügung stehende Industrierwärme und Abwärme aus der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA). Hochwertige Abwärme wird im Kanton Basel-Stadt für die Produktion von Fernwärme genutzt und durch IWB und den Wärmeverbund Riehen (WVR) bereitgestellt. Heute nutzt IWB die Abwärme aus der Kehrrechtverwertungsanlage Basel (KVA), den beiden Holzheizkraftwerken (HKW I und II) sowie Abwärme aus anderen Kraftwerken, um über 45'000 Haushalte mit Fernwärme zu beliefern. Damit ist die Fernwärme der IWB für zahlreiche Gebiete schon heute der Hauptenergieträger (vgl. Richtplankarte Teilrichtplan Energie: die Gebiete F01 und F03-F10 werden heute schon hauptsächlich durch Fernwärme versorgt). Daraus resultierte der strategische Entscheid (RRB vom 17. März 2020, Nr. 20/09/32), dass die Gebiete, die bereits weitgehend mit Fernwärme erschlossen sind, weiter verdichtet werden. Dafür werden auch öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Erschliessung der in den Ausbaugebieten gelegenen Liegenschaften wird durch die IWB gemäss Ratschlag «Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel» (Nr. 20.1394.01) forciert.

In den Fernwärmeausbaugebieten sind alternative Wärmeversorgungen nur in Einzelfällen nötig, bisher konnte immer eine Lösung ohne Bohrung auf der Allmend gefunden werden. Muss bei Liegenschaften im Ausbaugebiet vor der Erschliessung durch die Fernwärme die Heizung ersetzt werden, so ist eine Übergangslösung möglich. Nach dem Ausbau der Fernwärme wird die betroffene Liegenschaft dann an die Fernwärme angeschlossen.

Grundsätzlich ist in den Fernwärmeausbaugebieten eine alternative Wärmeversorgung möglich, aber oft energetisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll. Zudem sinkt durch die alternative Wärmeversorgung die Leistungsdichte der Fernwärme (die Leistungsdichte der Fernwärme ist höher, je mehr Haushalte angeschlossen sind), was die Kosten der Erschliessung durch die Fernwärme wiederum

⁵ Energiegesetz vom 16. November 2016 (SG 772.100)

erhöht. Eine gesetzesmässige Ermöglichung von Bohrungen auf Allmend in Fernwärmeausbaugebieten, wie von Motionärin und Motionär vorgeschlagen, ist für die bereits beschlossene Verdichtung des Fernwärmenetzes also kontraproduktiv.

2.2.3.2 Zweite Priorität: Ortsgebundene niederwertige Abwärme

Die zweite Priorität legt der Energierichtplan auf ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme (z.B. Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen, Industriebetrieben sowie Umweltwärme aus Fliessgewässern, Grundwasser und Erdwärme). Für deren Nutzung sind Wärmepumpen erforderlich. Die von der Motionärin und vom Motionär genannte Lösung der Nutzung von Umweltwärme über Erdsonden ist eine davon. Für Liegenschaften in Gebieten ohne Fernwärmeausbau stehen aber verschiedene Möglichkeiten (auch innerhalb der zweiten Priorität) zur Wärmeversorgung zur Auswahl. Ist also eine Bohrung auf der eigenen Parzelle nicht möglich, so stehen insbesondere für kleine Leistungsbereiche wie von kleinen Wohnhäusern genügend andere technische Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere die Installation von Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Entscheidend für die mögliche Allmendnutzung für Erdsonden ist die vorbestandene Nutzung des Untergrunds. Die Dichte von Ver- und Entsorgungsleitungen im gebäudenahen Bereich der Allmend ist – wie bereits in Kapitel 2.2.2 festgehalten – meist sehr hoch. Neue Erdsonden und Energienetze auf Allmend würden zum erneuten Aufbau einer doppelten Wärmenetzinfrastruktur führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Wärmenetze – anders als Gasnetze – jeweils zusätzlich auch Leitungen für den Rücklauf benötigen.

Bei grösseren unbebauten Flächen ist die Nutzung des Untergrunds oft geringer, aufgrund der grossen Distanz zu Wohngebäuden ist die Erschliessung für einzelne Erdsonden jedoch nicht wirtschaftlich und meist aufwendig. Für Sondenfelder, die mittels Wärmepumpe einen Nahwärmeverbund versorgen können, ist das Ausweichen auf die Allmend jedoch denkbar und je nach Situation auch sinnvoll. Der Teilrichtplan Energie sieht die Nutzung von Erdwärme grundsätzlich in folgenden Gebieten vor: F08-F10, V33, V34, V35, V37, V38, V41-V47, K51-K52, E61 (vgl. Richtplankarte Teilrichtplan Energie). Dabei berücksichtigt ist auch die Erdwärmesondenkarte des Amtes für Umwelt und Energie, die aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes (Geologie, Grundwasservorkommen etc.) Erdwärmesonden in gewissen Gebieten für unzulässig erklärt (z.B. Westen von Riehen).

2.2.3.3 Abweichungen vom Teilrichtplan Energie auf Privatparzellen

Aus dem Energierichtplan ergibt sich keine unmittelbare Verbindlichkeit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es steht ihnen trotz anderweitiger Festlegung im Energierichtplan frei, auf ihrer Parzelle eine Erdwärmesonde zu bohren und zu betreiben.

2.3 Bewilligung von Erdwärmesonden im öffentlichen Raum

2.3.1 Bewilligungen können bereits heute erteilt werden

Wie bereits dargelegt (vgl. Kapitel 2), gibt es bereits heute mit § 11 Abs. 1 lit. c NöRG eine gesetzliche Grundlage, um Erdwärmesonden auf Allmend zu bewilligen. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung des öffentlichen Raumes zu ausschliesslich privaten Zwecken bedarf aber immer einer Einzelfallbeurteilung, die alle für und gegen eine konkrete Anlage sprechenden Interessen berücksichtigt (§ 12 NöRG).

2.3.2 Generelles Bohrrecht widerspricht den öffentlichen Interessen

Wie die Ausführungen zur Beanspruchung des unterirdischen öffentlichen Raums mit Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen (vgl. Kapitel 2.2.2) und zum Energierichtplan (vgl. Kapitel 2.2.3) zeigen, ist die vom Gesetzgeber statuierte Einzelfallprüfung unabdingbar. Würde im Gesetz ein Bohrrecht für Erdwärmesonden als ein vom Einzelfall unabhängiger Anspruch definiert, der den

entgegenstehenden öffentlichen Interessen grundsätzlich vorgeht, würden die Bemühungen zur Verhinderung von Nutzungskonflikten im Untergrund im Bereich der Allmend ausgehebelt. Wie in Kapitel 1 festgehalten, muss auf öffentliche Interessen, die der privaten Nutzung des Untergrunds entgegenstehen, gebührend Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus würde auch dem Ziel des Teilrichtplans Energie, eine koordinierte und räumlich abgestimmte Wärmeversorgung umzusetzen, entgegengewirkt.

3. Schlussfolgerung

Die obigen Erläuterungen legen dar, dass der Untergrund der Allmend bereits heute stark von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse beansprucht wird. Ein gesetzesmässiges Recht der privaten Nutzung der Allmend mit Erdwärmesonden lässt sich dabei weder mit der Erschliessungspflicht noch mit der Energierichtplanung (Ausbau Fernwärmenetz) des Kantons Basel-Stadt vereinbaren. Die Zulässigkeit der Nutzung des öffentlichen Raumes für ausschliesslich private Zwecke (Erdsonden für private Haushalte weisen klar einen ausschliesslich privaten Zweck auf) muss daher immer mit einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Wie erläutert, können Gesuche zur Bohrung auf Allmend bereits heute eingereicht werden. Daher ist die Aussage der Motionärin und des Motionärs, dass eine erst noch zu schaffende gesetzliche Grundlage (Bohrrecht) Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern eine technologische Option eröffnet, nicht richtig. Der Zugang zu dieser technologischen Option besteht bereits heute, sofern das öffentliche Interesse am betreffenden Standort nicht überwiegt.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Tobias Christ und Nicole Strahm-Lavanchy betreffend „Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme auf Allmend für angrenzende Gebäude“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin